Anordnung Nr. 2¹¹ über die Abführung von Handelsspannenund Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe vom 31. Dezember 1982

8

Der § 1 der Anordnung vom 4. Juni 1980 über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 18 S. 173) erhält folgende Fassung:

,,§

- (1) Diese Anordnung gilt für
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG),
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP),
- private Gewerbetreibende mit Großhandelstätigkeit (nachfolgend Betriebe genannt),

die nach den Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans ihre Handelsware zu neuen Preisen (Preisstand der ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderüngen) beziehen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für nachfolgend aufgeführte Handelsware, deren Großhandelsspanne im Rahmen der Industriepreisänderungen verändert wurde:

Zement, lose,

Mineralwolle und Mineralwollerzeugnisse,

Sand und Kies,

Schotter und Splitt."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1982

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert Staatssekretär

1 Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juni 1980 (GBL I Nr. 18 S. 173)

Anordnung Nr. 2¹ über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft

vom 31. Dezember 1982

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft (Sonderdruck Nr. 887 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Die Ziffern 1.2. und 2. des Abschn, I. der Anlage erhalten folgende Fassung:

"1.2." Holzeinschlagsgebuhr

Gebührenhöhe

Die Holzeinschlagsgebühr wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vom Erlös des Holzverkaufes einbehalten und beträgt vom Industrieabgabepreis des Rohholzes für

1 Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1976 (Sonderdruck Nr. 887 des Gesetzhlattes) nachfolgend genannte Sorten oder Sortengruppen:

Furnierholz, Klangholz, Bootsbauholz, Zündwarenholz, Sägeholz, Sägeblöcke, Plattenholz PLI und PNI, Holzwolleholz, Sonstiges Schichtholz, Meilerholz, Brennholz, Langrohholz LOI, L02 und LI, Industrielangrohholz, Stangen Stl bis St4, Pfähle, Grubenholz, Mastenholz, Gerüstholz, Faschinen, Faserholz, Hackschnitzel ohne Rinde

6%.

Bemerkungen:

Keine Holzeinschlagsgebühr wird erhoben für

- a) Rohholz für den Eigenbedarf (Pfähle, Stangen, Schichtholz);
- Rohholz von juristischen Personen, die die Bewirtschaftung ihres Waldes mit eigenen leitenden Forstfachkräften durchführen;
- c) . Rohholz von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, die Genossenschafts- und Privatwald auf vertraglicher Grundlage bewirtschaften;
- d) Rohholz aus der offenen Landschaft und Einzelbäume aus Grundstücken.

2. Aufkauf- und Absatzgebühr

Gebührenhöhe

Die Aufkauf- und Absatzgebühr wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vom Erlös des Holzverkaufes oder vom Verkaufserlös anderer forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einbehalten und beträgt vom Industrieabgabepreis

0,5'%."

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 31. Dezember 1982

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Lietz

Anordnung Nr. Pr. 293/1¹ über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe vom 3. Januar 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 293 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

81

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern² ergänzt: "155 64 30 0 Beschichtete Papiere, Kartone und Pappen (ohne plastbeschichtete' Papiere, Kartone

155 64 94 0 VTH-Papier."

und Pappen)

2 Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erz und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Re Teil IV, Neudruck 1975, l. bis 5. Ergänzung, Stand 1. Januar 1982.

Erzeugnis-Republik,

¹ Anordnung Nr. Pr. 293 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1041 des